

Stand 2. Änderung vom 18.11.2022

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der
Fischereiabgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Fischereiabgabeförderrichtlinie – FiAbgFöRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Vom 11. Januar 2018 – VI 560-1

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt aus Mitteln der Fischereiabgabe nach § 9 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, Zuwendungen zur Förderung der Fischerei und zum Schutz und zur Pflege der Gewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Zuwendung dient einer nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung der fischereilichen Ressourcen in den Küsten- und Binnengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) Landesfischereigesetz,
 - b) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die dem Zweck gemäß § 9 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes entsprechen. Dazu gehören insbesondere:
- 2.1.1 fischereiliche Forschungsprojekte (zum Beispiel Untersuchungen, Studien) zum Fischbestand, zu den Lebensräumen, zur Nahrungsgrundlage von Fischen, zu Einwirkungen auf den Bestand und zur Bewirtschaftung fischereilicher Ressourcen (einschließlich damit im Zusammenhang stehender Besatzmaßnahmen und Datenaufbereitung),

2.1.2 Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen und ökologischen Verhältnisse an und in den Gewässern, insbesondere

- a) die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedereinbürgerung ursprünglich heimischer Fischarten oder von Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- b) Maßnahmen zur Biotopverbesserung,
- c) Maßnahmen zur fischereilichen Bonitierung sowie
- d) Maßnahmen zur Erhaltung oder besseren Bewirtschaftung fischereilicher Ressourcen

2.1.3 innovative Projekte

- a) zur Entwicklung oder Einführung von Technologien zur Verringerung von Schäden an Fischbeständen und Fängen, die insbesondere von Säugetieren und Vögeln verursacht werden, und zur Verringerung der Folgen des Fischfangs für die Umwelt, insbesondere verbesserte Fangtechniken und eine verbesserte Selektivität der Fanggeräte,
- b) zur Entwicklung oder Einführung neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation in der Fischerei,

2.1.4 Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen Ordnung und Sicherheit auf und an den Gewässern.

2.1.5 Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 Landesfischereigesetz

2.1.6 Öffentlichkeitsarbeit und Marketingaktivitäten für die Fischerei.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen für Gewässer und Anlagen, zu denen deren Träger oder Dritte gesetzlich verpflichtet sind,
- b) Maßnahmen, die der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften und Normen dienen,
- c) Maßnahmen, die unmittelbar auf den produktiven Bereich der Fischerei oder der Aquakultur gerichtet sind,
- d) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens übernimmt,
- e) Reisekosten, soweit sie nicht bei der Durchführung von Projekten und Maßnahmen anfallen,
- f) die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer absetzbar ist,

- g) Rabatte, Skonti, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Sollzinsen, Grunderwerbssteuern, Provisionen sowie Ausgaben für Leasing,
- h) Ausgaben für Bewirtung und Präsente, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen sowie Ausgaben für Gebühren von Landesbehörden, sofern es sich nicht um Projektarbeiten handelt, deren Ergebnisse dem Land Mecklenburg-Vorpommern zustehen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsempfänger müssen ihren Geschäfts- und Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Ausnahmen hinsichtlich des Geschäfts- und Betriebssitzes sind bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 möglich, sofern die Ergebnisse dieser Projekte dem Land Mecklenburg-Vorpommern zustehen und diese öffentlich zugänglich sind. Gegen den Zuwendungsempfänger darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- 4.2 Die Laufzeit der Projekte soll vier Jahre nicht übersteigen. Der jährliche finanzielle Anteil mehrjähriger oder sich jährlich wiederholender Projekte darf insgesamt 20 Prozent der jährlich für die Zuwendung aus der Fischereiabgabe zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten.
- 4.3 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn das Projekt bereits eine Zuwendung erhalten hat oder für denselben Zweck Zuwendungen nach anderen Bestimmungen gewährt wurden (Ausschluss der Doppelförderung).
- 4.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Antrag müssen mindestens 1 000 Euro betragen.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteil- oder Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5 beträgt jeweils bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.6 beträgt jeweils bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nachgewiesenen projektspezifischen Personalausgaben, Sachausgaben und Reisekosten nach dem Landesreisekostenrecht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Vergabe von Aufträgen durch Zuwendungsempfänger, die nicht dem öffentlichen Vergaberecht unterfallen, finden die Regelungen der Nummer 5.3.3 der VV zu § 44 LHO entsprechend Anwendung.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist unter Verwendung des bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks zu stellen. Dem Antrag sind die auf dem Antragsvordruck aufgeführten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

- 7.1.2 Vor der Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung ist durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt der Fischereiabgabeausschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu hören.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Werkstraße 123 in 19061 Schwerin.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlungen erfolgen nach dem Erstattungsprinzip gemäß Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO. Die Form der Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen erfolgt entsprechend Nummer 11.4 der VV zu § 44 LHO.

7.4 Verwendungsnachweis

Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO erfolgt der Nachweis der Verwendung der Zuwendung mit der letzten Mittelanforderung.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Prüfrechte

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, der Landesrechnungshof sowie die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Schwerin, den 18.11.2022

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt**

Dr. Till Backhaus